



Ausgang am 03/05/21

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Erhalten am
3. Mai 2021

[Handwritten signature]

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1–3
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: (0 34 96) 425 – 0
Telefax: (0 34 96) 21 23 97

CDU-Fraktion
Stadtratsvorsitzender Georg Heeg
Wallstraße 22
06366 Köthen (Anhalt)

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt: Oberbürgermeister
Gebäude: Rathaus
Zimmer: 26
Name: Bernd Hauschild
Telefon: 03496 425-220
Telefax: 03496 425-6220
E-Mail*: b.hauschild@koethen-stadt.de

Kopie

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
Hau-Ko-Ca

Datum:
30.04.2021

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 20.04.2021 über die 7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (Beschlussvorlage Nr.: 2020128/14)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Heeg,

hiermit **widerspreche** ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 20.04.2021 (Beschlussvorlage-Nr.: 2020128/14) über die 7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung, weil dieser rechtswidrig, zumindest jedoch wirtschaftlich nachteilig für die Stadt Köthen ist.

Die Ablehnung des erhöhten Gebührenrahmens für die Nutzung des Friedhofes auf Grundlage der zuvor beschlossenen Gebührenkalkulation ist rechtswidrig, da entsprechend des Bewilligungsbescheides des Ministeriums der Finanzen vom 18.11.2020 über die beantragten Bedarfszuweisungen der Stadt Köthen (Anhalt) unter Ziffer 4. die „**Auflage**“ gemacht wurde, die Haushaltskonsolidierungen zu intensivieren. Dabei sind laut dem Tenor des Bescheides die Ausführungen in der Begründung zu beachten.

In der Begründung des Bewilligungsbescheides lautet es unter der Ziffer 4. Abs. 5 erster Satz wie folgt:

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF
Commerzbank
IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001
Postbank Hannover
IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:30 Uhr u. 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:30 Uhr u. 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

„Die Stadt sollte das Bestattungswesen grundsätzlich voll kostendeckend betreiben.“

Zur Begründung wird in einer Fußnote auf die rechtlichen Grundlagen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, Abs. 2 KAG LSA verwiesen.

Eine „**Auflage**“ wird dabei rechtlich als eine Bestimmung verstanden, „*durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird*“. Es handelt sich demnach um ein mit dem Verwaltungsakt verbundenes **selbstständig erzwingbares Gebot** oder **Verbot** (BVerwG NVwZ 1982, 191).

Vorliegend ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen, dass das Bestattungswesen als Auflage zum Bewilligungsbescheid grundsätzlich kostendeckend zu betreiben ist. Eine Ablehnung bzw. Absenkung der von der Verwaltung eingebrachten Gebührensätze ist nach meiner Ansicht demnach rechtswidrig, weil sie der Auflage aus dem Bewilligungsbescheid entgegenstehen.

Hilfsweise wird das Widerspruchsrecht auf die wirtschaftliche Nachteiligkeit des Beschlusses des Stadtrates vom 20.04.2021 gestützt. Eine Ablehnung der von der Verwaltung eingebrachten Gebührensätze führt zu einem wirtschaftlichen Nachteil für die Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von 78.927,15 EUR bzw. bei Absenkung des Gebührenrahmens um 10 % in Höhe von 46.222,09 EUR.

Nach alledem ist der Beschluss des Stadtrates rechtswidrig, hilfsweise wirtschaftlich nachteilig für die Stadt Köthen (Anhalt). Auf Grund der von mir angenommenen Rechtswidrigkeit bin ich zur Erhebung des Widerspruches verpflichtet (§ 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA – „*muss ... widersprechen*“).

Hinweis:

Zur weiteren Verfahrensweise wird zudem wie folgt auf die Regelungen des § 65 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KVG LSA hingewiesen. Der Widerspruch gegen den eingangs bezeichneten Beschluss hat aufschiebende Wirkung bis die Angelegenheit noch einmal im Stadtrat beraten wurde. Verbleibt der Stadtrat nach erneuter Beratung bei dem bisherigen Beschluss, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, erneut zu widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Diese kann den Beschluss beanstanden, § 146 KVG LSA.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Angelegenheit daher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Hauschild
Oberbürgermeister